

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. März 1997

669. Nutzungsplanung Rüti (Änderung)

Die kommunale Nutzungsplanung Rüti wurde mit RRB Nr. 792/1986 genehmigt. Die mit RRB Nr. 212/1996 genehmigte Revision umfasste im wesentlichen die Anpassung der Bau- und Zonenordnung an das Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 1. September 1991. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 3021 vom 16. Oktober 1996 die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder mit Waldgrenzenplänen festgesetzt. Gestützt darauf hat die Gemeindeversammlung Rüti mit Beschluss vom 9. Dezember 1996 die Waldabstandslinien (Pläne Nrn. 1–16) neu festgesetzt und die Gewässerabstandslinie Dachseggbächli (Plan Nr. 4) ergänzt. Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel eingelegt worden. Die Gemeinde ersucht mit Schreiben vom 24. Januar 1997 um die Genehmigung der Vorlage.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind keine Einwendungen eingegangen. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 9. Dezember 1996 neu festgesetzten Waldabstandslinien (Pläne Nrn. 1–16) und die ergänzte Gewässerabstandslinie Dachseggbächli (Plan Nr. 4) werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, 8630 Rüti (unter Rücksendung von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Sätzen der Vorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi